47/67

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

23. MRZ. 1979
A61

VOM

20. März 1979 Nr. 1455

Die Einwohnergemeinde Derendingen unterbreitet dem Regierungsrat den Bebauungsplan "Industriegebiet östlich Nationalstrasse N 1" zur Genehmigung.

Derendingen besitzt einen rechtsgültigen allgemeinen Bebauungsplan (Zonenplan), welcher mit RRB Nr. 3014 vom 18. Mai 1962 genehmigt wurde. Die Ortsplanungs-Revision wird schrittweise, durch das Ueberarbeiten von einzelnen Teilgebieten der Bauzone vorgenommen. Mit der vorliegenden Einzonung soll das Areal der Rollmaplast AG und der Von Roll AG, soweit es auf Gemeindegebiet von Derendingen liegt, östlich der Nationalstrasse N 1 als Industriezone ausgeschieden werden.

Im rechtsgültigen Zonenplan liegt das vorgesehene Industriegebiet in der Landwirtschaftszone, grenzt aber im Osten grösstenteils an die Industriezone der Einwohnergemeinde Subingen. Eine Restfläche, die aus einer Grenzregulierung dieser beiden Gemeinden resultiert, und heute zu Subingen gehört, ist in der Landwirtschaftszone verblieben. Die Nationalstrasse bildet die Westgrenze.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 17. März bis 17. April 1976. Gegen diese Zonenerweiterung hat die Einwohnergemeinde Subingen Einsprache erhoben. Aufgrund von Verhandlungen, die zum Abschluss einer Vereinbarung zwischen den beiden Gemeinden führte, zog die Einwohnergemeinde Subingen ihre Beschwerde mit Schreiben vom 22. Dezember 1976 zurück.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist noch folgendes zu bemerken:

25307 - 100000 - 1977

Bei der Ueberprüfung dieser Einzonung durch die kantonalen Fachstellen wurde u.a. festgestellt, dass die Einwohnergemeinde Subingen im generellen Kanalisationsprojekt (GKP) nur die Erschliessung des auf ihrem Gemeindegebiet liegenden Industrieareals berücksichtigt hat. Bei der Berechnung wurden die östlich der N 1 liegenden Flächen, die zur Einwohnergemeinde Derendingen gehören nicht mitberücksichtigt. Da eine Erschliessung nach Westen (Durchquerung der Autobahn) aus Kostengründen kaum je in Frage kommen kann, sind diese rund 50 ha grossen Flächen im GKP von Derendingen ebenfalls ausser acht gelassen worden. Das Kant. Amt für Wasserwirtschaft hat am 16. Februar 1977 die Einwohnergemeinde Derendingen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zum allfälligen Einzonungsbegehren des betreffenden Gebietes östlich der Autobahn ein einwandfreier Erschliessungsnachweis beizubringen ist. Zur Abklärung dieser Fragen fanden verschiedene Besprechungen statt und alle Betroffenen wurden zur Stellungnahme eingeladen. In ihrem ausführlichen Bericht vom 27. April 1978 legte die Firma von Roll AG dar, dass sich die Einwohnergemeinde Subingen bereits früher vertraglich verpflichtet habe, alle Abwässer aufzunehmen und entsprechend dimensionierte Kanalisationsstränge zu bauen. Diese Feststellung hat sich im Nachhinein als richtig erwiesen. Ein entsprechender Vertrag wurde am 16. Mai 1962 von Vertretern der Einwohnergemeinde Subingen und der Gesellschaft der Ludw. von Roll'schen Eisenwerke unterzeichnet. Die Kostenverteilung zwischen den Einwohnergemeinden Derendingen und Subingen ist in einer Zusatzvereinbarung zur Grenzregulierung von 1976 festgelegt worden. Damit steht einer Einzonung nichts im Wege.

Es wird

beschlossen:

1. Der Bebauungsplan "Industriegebiet östlich Nationalstrasse N 1" der Einwohnergemeinde Derendingen wird genehmigt.

2. Die Einwohnergemeinde Subingen wird verhalten, bei der Ueberarbeitung des generellen Kanalisationsprojektes dieses

Industriegebiet gemäss dem Vertrag mit der Firma von Roll AG vom 16. Mai 1962 zu berücksichtigen.

3. Der Plan der provisorischen Schutzgebiete ist an die mit diesem Beschluss genehmigte Bauzonengrenze anzupassen.

4. Die Gemeinde Derendingen wird verhalten, dem Kant. Amt für Raumplanung bis zum 31. Mai 1979 noch je 6 Pläne, wovon ein Exemplar auf Leinwand aufgezogen, zuzustellen. Die Pläne sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

5. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit den vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--
Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 410) KK
Fr. 218.--
==========

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gy

Ausfertigungen Seite 4

Bau-Departement (2) HRM
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Kartenausschnitt BMR
Rechtsdienst des Bau-Departementes
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan
Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Amtschreiberei Kriegstetten, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Kant. Finanzverwaltung (2)
Sekretariat der Katasterschatzung (2), mit 1 gen. Plan (folgt später)
Ammannamt der EG, 4552 Derendingen
Bauverwaltung der EG, 4552 Derendingen, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Baukommission der EG, 4552 Derendingen
Ammannamt der EG, 4553 Subingen
Baukommission der EG, 4553 Subingen, mit 1 gen. Plan (folgt später)
von Roll AG, Zentralverwaltung, 4563 Gerlafingen
Rollmaplast AG, Kunststoffrohr-Werk, 4553 Subingen
Ingenieurbüro Marcel Spichiger, Ritterplatz, 4552 Derendingen

Amtsblatt Publikation:
Der Bebauungsplan "Industriegebiet östlich Nationalstrasse N 1" der Einwohnergemeinde Derendingen wird genehmigt.